



Förderrichtlinien Marktgemeinde Böhleimkirchen

2026-27

Gemäß GR-Beschluss vom 26.01.2026

Gültig 1.1.2026 bis 31.12.2027

Boden- und Umweltschutz-Programm

1. Erosions- und Gewässerschutzmaßnahme

Die Maßnahme liefert durch die Reduktion von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz. Durch die Anlage flächendeckender Begrünungen und den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung soll der Bodenabtrag und die damit verbundene Verunreinigung und Beschädigung von öffentlichen Verkehrswegen sowie Siedlungsraum reduziert sowie der Humusaufbau auf landwirtschaftlichen Böden gefördert werden. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten wird Nahrung, Schutz und Rückzugsmöglichkeit für Tiere und Pflanzen der heimischen Agrarlandschaft als Klimaschutzmaßnahme gefördert.

Förderkriterien:

- Aktive Anlage einer überwinternden oder ab frostenden Zwischenfrucht
- Mindestens 3 Mischungspartner in der Aussaatmischung
- Flächendeckender Bewuchs
- Zumindest teilweise Hanglage des beantragten Feldstückes mit Erosions-Gefährdung von öffentlichen Straßen, Güterwegen oder Gewässern
- Förderfähige Flächen nur im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Böhleimkirchen
- Nicht förderfähige Flächen werden nicht anerkannt (fehlende Hangneigung etc).
- Keine Förderzusage bei anschließender Nutzung der Begrünung als Hauptfrucht (Grünschnittroggen oder Klee gras als Begrünung ist im Antrag entsprechend zu kennzeichnen!), Zwischenfruchtnutzung erlaubt!
- Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung beim Umbruch (kein Pflug!)
- Verzicht auf die Anwendung von Totalherbiziden (kein Glyphosat!) zur Beseitigung des Aufwuchses - Anschließende Bestellung im Mulch- oder Direktsaatverfahren
- Frühester Umbruch Ende Februar
- Erstreckt sich die gefährdende Hangneigung über mehrere unterschiedlich bewirtschaftete Feldstücke so sind die Bewirtschafter dazu angehalten sich untereinander über eine erosionshemmende Fruchtfolge zu verständigen.
- Ackerrandstreifen zu Güterwegen sind als erosionshemmende Geländekanten zu erhalten.
- Ist auf Flächen mit einer überwiegenden Hangneigung ab 18% durch Mulch- oder Direktsaat kein ausreichender Erosionsschutz gegenüber Siedlungsraum gewährleistet so ist mindestens eine der folgenden zusätzlichen Maßnahmen zu setzen:
 - ❖ Anlage eines mindestens fünf Meter breiten Streifens mit bodenbedeckendem Bewuchs am unteren Rand des Schlages. Geeignete Kulturen für diesen Streifen sind Brachemischungen, Gräser, Klee, Luzerne, Wechselwiesenmischungen, Blüh- und Begrünungsmischungen.

- ❖ Unterteilung der Ackerfläche durch Querstreifensaat mit bodenbedeckendem Bewuchs, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs, Blühstreifen, Wildstrauchstreifen, Kompost- bzw. Miststreifen, Miscanthusstreifen oder gleichwertige Maßnahmen, die Abschwemmung verhindern.
- ❖ Anbau der Kultur quer zum Hang

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

Euro 50,-- pro ha

Flächenbegrenzung pro Landwirt: 8 ha

Budget der jährlichen Gesamtförderung:

Euro 13.000,-- *

*Gefördert werden jährlich max. 260 ha. Jährliche Ausschöpfung des Budgets/aliquote Aufstockung der ha pro Landwirt gegebenenfalls möglich.

Antragstellung mittels amtlichem Antragsformular bis Anfang Februar an die Gemeinde unter Bekanntgabe von Schlagbezeichnung, KG, Grundstücksnummer und der beantragten Fläche. Flächen, die nicht den Förderkriterien entsprechen (Hanglage, Hangneigung), sind generell von der Förderung ausgeschlossen (siehe Negativliste nach Beschluss durch Agrar-Ausschuss).

Der zuständige Agrar-Ausschuss der Gemeinde behält sich eine stichprobenartige Kontrolle im Mindestausmaß von 10 % der Anträge vor.

2. Anlage von Bienenweiden „Natur im Garten Gemeinde“

Als „Natur im Garten Gemeinde“ wird über die öffentlichen Grünräume hinaus eine Fördermaßnahme für Bienenweiden bereitgestellt. Damit wird aktiv Lebensraum für besonders schützenswerte Nützlinge und Insekten geschaffen bzw. ihr Habitat bedeutend attraktiver gestaltet sowie die Biodiversität und Artenvielfalt im landwirtschaftlich genutzten Kulturräum ausgebaut. Insbesondere dient sie zum Ausbau der Lebensgrundlage für Honigbienen, Wildbienen, Hummeln und anderen fliegenden Insekten, denen eine besondere Bedeutung bei der Befruchtung von seltenen ökologisch wertvollen Wildpflanzen (z.B.: Königskerzen, Natternkopf, Salbei, Kamillen etc.) als auch Nutzpflanzen im landwirtschaftlichen Bereich zu kommt. Mit der Förderung der Biodiversität wird das generelle Vorkommen von Nützlingen (natürliche Räuber und Parasitoide) im landwirtschaftlichen Kulturräum unterstützt und damit die Notwendigkeit von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzanwendungen reduziert.

Geeignete Kleinflächen /Landschaftselemente (Erhaltung und Neuanlage):

- Wiesen und Streuobstwiesen
- Öko-Flächen
- Windschutzgürtel oder -hecken bzw. Mehrnutzungshecken
- Biotope
- Bienenweiden

Kriterien:

- Aktive Anlage/Aufwertung einer bisher noch nicht bestehenden mehrjährigen Kleinfläche/Landschaftselement
- Antragstellung mittels amtlichem Antragsformular und kurzer Projektbeschreibung an die Gemeinde unter Bekanntgabe von KG, Grundstücksnummer und der beantragten Fläche.
- Biotaugliches Bienenweiden-Saatgut möglichst hoher Artenreichheit und Qualität wird auf Wunsch durch die Ortsbauernschaft von Böheimkirchen organisiert.
- max. 2-maliges Mähen jährlich (1. Mahd nicht vor 15.Juni)

Fördersatz für Saatgut oder Obst- bzw. Laubbäume

mindestens 1000 m² pauschaler Fördersatz pro Projekt **Euro 100,--**

Budgetdeckelung der maximalen jährlichen Förderung: 1.000,--

Der zuständige Umwelt-Ausschuss der Gemeinde behält sich eine stichprobenartige Kontrolle der beantragten Flächen vor. Die Auszahlung erfolgt nach Freigabe durch den Gemeindevorstand jeweils in BÖRO.

Seite 4 Förderrichtlinien Marktgemeinde Böheimkirchen

Gültig vom 1.1.2026 bis 31.12.2027

Förderrichtlinien:

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Ansuchen um eine Förderung muss schriftlich mittels des bei der Marktgemeinde Böheimkirchen jeweils aufliegenden Formblattes im laufenden Geschäftsjahr erfolgen (Download Homepage).
- Die Beträge sind inkl. MwSt.
- Der Gemeindevorstand gewährt die Förderungen aufgrund eines Vorschlages (Freigabe) des Agrar- bzw. Umwelt-Ausschusses.
- Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
- Die Überweisung der Erosions- und Gewässerschutz-Förderung erfolgt nach Freigabe durch den Agrarausschuss und dem Beschluss des Gemeindevorstandes.
- Die Auszahlung der Anlage von Bienenweiden erfolgt nach Freigabe durch den Umweltausschuss und dem Beschluss des Gemeindevorstandes in BÖRO
- Die Bienenweiden-Förderungen werden kaufmännisch auf jeweils 10,-- bzw. 1 BÖRO gerundet dem Förderungswerber überreicht oder zugesandt.
- Es gelten die Richtlinien zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens bei der Marktgemeinde Böheimkirchen.